

# **SCHLAFAPNOE Selbsthilfe Mainz und Umgebung e. V.**

- Anschrift: **Postfach 1508, 55208 Ingelheim**

Tel. 01573-67 62 124, E-Mail: [Schlafapnoe-Mainz@gmx.de](mailto:Schlafapnoe-Mainz@gmx.de) - <http://www.schlafapnoe-mainz.de>

---

## **Anwenden, Betreiben von Atemtherapiegeräten. Patienteneigen oder im Krankenhaus oder Pflegeheim vom Kostenträger zur Verfügung gestellt?**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Grund von aktuellen Problemen, einige Krankenhäuser verweigern dem Patienten die Hilfe beim Einsatz des „eigenen“ Atemtherapiegerätes, Ursache für diese nicht patientenfreundliche Verfahrensweise scheint ein Urteil des BVerwG 3C 47.02 zu sein. In der Entscheidung geht es unter anderem darum, wer Betreiber/Anwender eines Medizinproduktes ist.

Die Begriffe des Betreibers und des Betriebens werden im Medizinproduktegesetz und in der Medizinprodukte -Betreiberverordnung zwar vielfach verwendet. Eine Definition findet sich aber weder im Gesetz noch in der Verordnung.

Die Krankenhäuser legen die Entscheidung derart aus „dass sobald ein Krankenhaus-/ Pflegeheimmitarbeiter das Gerät bedient, der Träger der Einrichtung Betreiber des vom Patienten mitgebrachten Gerätes wird.

Hieraus ergeben sich für die Einrichtung, Rechtsfolgen aus der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte Betreiberverordnung -MPBetreibV).

Hier jetzt unsere Definition:

Patienteneigenes CPAP-Gerät im Krankenhaus

Auch Schlaf-Apnoe-Patienten müssen zuweilen ein Pflegeheim oder wegen der Behandlung einer Krankheit ein Krankenhaus aufsuchen. Die ihnen verordnete Behandlung mit einem Atemtherapie-Gerät sollte natürlich auch im Krankenhaus / Pflegeheim fortgesetzt werden können. Die Patienten müssen daher ihr Gerät mit ins Krankenhaus nehmen.

Beim Einsatz des eigenen Gerätes ist es in einigen Fällen zu Problemen gekommen, weil Mitarbeiter des Krankenhauses / Pflegeheimes die erbetenen Hilfestellungen verweigern. Die Krankenhäuser / Pflegeheime waren der Ansicht, dass sie Betreiber des Atemtherapiegerätes würden, wenn die Mitarbeiter das Gerät bedienen würden. Und Betreiber möchten die Häuser nicht sein, weil sie dann nach dem Medizinproduktegesetz und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung auch gewisse Pflichten für das Atemtherapie-Gerät hätten.

Es kommt also darauf an, wer Betreiber des Gerätes ist, das der Schlaf-Apnoe-Patient mit ins Krankenhaus / Pflegeheim nimmt zur Behandlung seiner Schlafstörungen.

Wer nun Betreiber eines Medizinproduktes ist, dazu hat das Bundesverwaltungsgericht im eine klare Aussage gemacht (Urteil 16. Dez. 2003 -BVerwG. 3 C 47/02) Wenn das Gesetz für den Begriff Betreiber keine gesetzliche Definition enthalte, dann bedeute dies, dass der Begriff eindeutig sei und daher im Sinne des allgemeinen

## **SCHLAFAPNOE Selbsthilfe Mainz und Umgebung e.V.**

- *Anschrift: Postfach 1508, 55208 Ingelheim*

---

Tel. 01573-67 62 124, E-Mail: [Schlafapnoe-Mainz@gmx.de](mailto:Schlafapnoe-Mainz@gmx.de) - <http://www.schlafapnoe-mainz.de>

Sprachgebrauchs zu verwenden sei. Nach dem allgemeinen Sprachempfinden – so stellt das Bundesverwaltungsgericht unter Berufung auf Wahrig Deutsches Wörterbuch fest – ist Betreiber eines Gerätes derjenige, der das Gerät wirklich gebraucht und benutzt; entscheidend ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über das Gerät hat.

Wenn also ein Patient einen Mitarbeiter des Krankenhauses / Pflegeheimes bittet, ihm bei dem Einsatz seines Atemtherapiegerätes behilflich zu sein, dann ist der Mitarbeiter auf Anweisung des Patienten tätig und nicht im Auftrage des Krankenhauses. Denn letztlich entscheidet ausschließlich der Patient, ob und wie sein Gerät im Krankenhaus eingesetzt werden soll; er ist und bleibt allein der Betreiber.

Es kann also nicht zu einem Konflikt zwischen Patient und Krankenhaus kommen, wer Betreiber des Atemtherapiegerätes ist.